

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß

§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde

Gemeinde Hohenkammer	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Neuaufstellung	
<input type="checkbox"/> Änderung	
für das Gebiet "SO Abfallverwertung Niernsdorf"	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan-Neuaufstellung	
für das Gebiet "Sondergebiet Abfallverwertung Niernsdorf"	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis: 17.01.2020	

Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer): Landratsamt FS, SG 41, Altlasten, Landshuter Str. 31, 85356 Freising
<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Einwendungen

Rechtsgrundlage:

Möglichkeiten der Überwindung:

- Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sondergebiet Abfallverwertung Niernsdorf" der Gemeinde Hohenkammer sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Sollten trotzdem, z.B. im Zuge von Baugrunduntersuchungen oder Baumaßnahmen schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten aufgedeckt werden, ist das Landratsamt Freising - Untere Bodenschutzbehörde - und das Wasserwirtschaftsamt München umgehend zu informieren. Dies gilt für das gesamte Betriebsgelände.

Bodenschutzrechtlich wird darauf hingewiesen, dass die Prüf- und Maßnahmewerte gemäß der jeweiligen Nutzung (hier: Wohnnutzung und industrielle Nutzung) einzuhalten sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundesbodenschutzgesetz i.V. mit Anhang 2 Bundesbodenschutzverordnung).

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, sind entsprechende Genehmigungen zu beantragen.

Für den Fall des geplanten Einbaus von RC-Material sind die Einbaubedingungen des RC-Leitfadens "Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken" vom 15.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten. Ggf. ist bzgl. des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Freising zu stellen.

Sollte der Rückbau von bereits bestehenden Gebäuden geplant sein, wird darauf hingewiesen, dass der anfallende Abfall, je nach Belastungsgrad, ordnungsgemäß zu entsorgen ist und entsprechende Nachweise vorzuhalten sind.

Umgang mit anfallendem Oberboden:

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSch G sowie §§ 1, 202 BauGB sind bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub möglichst im Plangebiet zu verwerten ist. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Der Nachweis bzw. die Umsetzung des schonenden (fachgerechten) Umgangs mit dem Boden kann in der Regel mit einem Bodenmanagementkonzept erfolgen.

Dieses Konzept ist sinnvoll um Oberboden, kulturfähigen Unterboden und Aushub zweckmäßig wiederzuverwerten und nicht beanspruchten Boden zu schonen.

Inhalt des Bodenmanagementkonzepts ist u.a.:

Feststellung der physikalischen Eigenschaften des auszuhebenden Bodens / Erdmassenberechnungen/ Mengenangaben bezüglich künftiger Verwendung des Bodens / direkte Verwendung im Baugebiet / außerhalb des Baugebietes / Trennung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden bei Ausbau und Lagerung / bei Zwischenlagerung Anlage von Mieten nach DIN 19731/ Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen/ Ausweisung von Lagerflächen/ Ausweisung von Zuwegungen / Ausweisung von Tabuflächen (z.B. Flächen mit keiner bauseitigen Beanspruchung) / Geeignete Witterung

Hinweis zum Flächenverbrauch:

Laut Begründung zum Bebauungsplan beträgt die Größe des Plangebiets 1,1 Hektar.

In Bayern soll sorgsamer mit der Fläche umgegangen werden. Daher wird in Bayern eine Richtgröße für den Flächenverbrauch (Siedlungs- und Verkehrsfläche) von 5 ha je Tag im Landesplanungsgesetz angestrebt (siehe Koalitionsvertrag S. 30).

Die Fläche Bayerns beträgt 7.055.000 Hektar. Anteilig auf das Gemeindegebiet Hohenkammer (2147 Hektar) heruntergerechnet ergäbe sich ein jährlicher Flächenverbrauch von 0,55 Hektar. Dieser sollte in der Regel nicht überschritten werden. Schon durch die Ausweisung des "Sondergebietes Abfallverwertung Niernsdorf" wäre dieser anzustrebende Wert um 100 % überschritten.

Freising , 03.01.2020

Wechselberger Beatrix

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung